



Neues Coronavirus (Covid-19)

Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 01.01.2022

Gültig ab: 01.01.2022

Klinische Kriterien

Folgende Symptome sprechen für ein Covid-19:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und/oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder
- Akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Zustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie
- andere, unspezifische oder seltenere Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

Beprobungskriterien

Die Teststrategie basiert auf 3 Pfeilern:

- I. Symptom- und fallorientierte diagnostische Testung
- II. Gezielte und repetitive Testung
- III. Präventive Einzeltests (z.B. um ein Zertifikat zu erhalten oder vor einer Auslandsreise)

Die einzelnen Bestimmungen zur Übernahme der Kosten sind in Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Dieses Dokument dient lediglich der übersichtlicheren Information (graphische Übersicht folgt).

«Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

Seit dem 18.12.2021 werden neu die **Kosten für Antigen-Schnelltests** zur Fachanwendung und **gepoolte PCR-Speicheltests**, die zu einem Testzertifikat führen, **vergütet**. Selbsttests werden nicht mehr übernommen.

I Symptom- und fallorientiertes Testen (diagnostische Testung)

Symptomatische Personen sowie das Umfeld von mit Covid-19 diagnostizierten Personen sollen mit höchster Priorität getestet werden. **Daher ist eine Testung auf Covid-19 dringend empfohlen:**

Bei **symptomatischen Personen**¹

- 1 im **ambulanten Bereich**:
 - **PCR**²
 - Verwendung von **Antigen-Schnelltest**³ möglich, wenn alle folgenden 4 Kriterien erfüllt werden
 - Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen UND
 - Nicht zu den besonders gefährdeten Personen⁴ gehörend UND
 - Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend UND
 - Nicht geimpft sind und bis anhin keine diagnostisch bestätigte Covid-19-Diagnose erhalten haben (Verdacht auf Reinfektion, s. Punkt 3)
- 2 im **stationären Bereich**, in Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen:
 - **PCR**
 - Verwendung von **Antigen-Schnelltest**³ möglich, falls Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen

Bei **nicht-symptomatischen Personen**:

- 3 Testung mittels **PCR** oder **Antigen-Schnelltest**³
 - 3.1 Bei Kontaktpersonen, die in **Quarantäne** gesetzt werden.⁵
 - 3.2 Test ab dem Tag 7 der Quarantäne, wenn eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne gewünscht wird.
 - 3.3 Nach einer **Meldung einer Begegnung** mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App**.⁶

¹ Für Kinder unter 6 Jahre gibt es andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen Kindern unter 6 Jahren](#))

² PCR bezieht sich auf molekularbiologische Analysen für Sars-CoV-2 gemäss Covid-19-Verordnung 3. Details zur Probenahme finden Sie in [Covid-19-Verordnung 3, Art. 24e](#).

³ Es dürfen ausschliesslich die von der EU ([HSC Common List](#)) gelisteten Covid-19-Antigen-Schnelltests verwendet werden.

⁴ Hier finden Sie die aktuelle Definition der [«besonders gefährdeten Personen»](#).

⁵ Ein negativer Test vor dem siebten Tag beendet die Quarantäne nicht vorzeitig.

⁶ Ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem Kontakt durchgeführt werden.



- 3.4 Bei einer **Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle** angeordnet durch eine Ärztin/einen Arzt.⁷ Bei Ausbruchsuntersuchungen sind je nach Vortestwahrscheinlichkeit auch gepoolte Speichel-PCR-Tests möglich.

Bei einem positiven Antigen Schnelltest ist immer ein PCR-Bestätigung Test empfohlen. Eine Ausstellung eines Covid-Zertifikats für Genesene ist auf Grundlage ausschliesslich eines positiven Antigen Schnelltests nicht möglich.

II Gezielte und Repetitive Testung

Für eine repetitive Testung sind in erster Linie gepoolte Speichel-PCR-Tests⁸ empfohlen. An zweiter Stelle sind auch nasopharyngeale Antigen-Schnelltests möglich. Getestet werden hier ausschliesslich Personen ohne Symptome und ohne konkreten Infektionsverdacht.

- 3.5 Zur **Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeter Personen** in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen, können bestimmte Personengruppen⁹ repetitiv getestet werden.
- 3.6 In Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten und Lager¹⁰.
- 3.7 im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche («Hot-Spot-Management»), sofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht.
- 3.8 In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko.¹¹
- 3.9 In allen Betrieben,
- 3.10 In allen Vereinen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine u.a.); in Vereinen können ausschliesslich Schnelltests zum Einsatz kommen (keine gepoolten Speichel-PCR-Tests).

III Präventive Einzeltests

Für präventive Einzeltests kann die folgenden Testarten zum Einsatz kommen:

1. Individuelle Teilnahme an gepoolten Speichel-PCR-Tests
2. Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung in Apotheken, Arztpraxen, Spitälern oder Testzentren
3. PCR-Tests
4. Selbsttests (diese führen nicht zu einem Testzertifikat)

Bei einem positiven Einzeltest in Pfeiler III (u.a. Selbsttest) ist in jedem Fall unmittelbar eine PCR-Bestätigungsdiagnostik durchzuführen.

Für die Ausstellung von Zertifikaten durch Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung wird nur der Nasenrachenabstrich akzeptiert. Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung auf Basis von nasalen Abstrichen werden für das Zertifikat nicht akzeptiert.

In Rahmen der präventiven Einzeltests werden seit dem 18.12.2021 die individuelle Teilnahme an **gepoolten PCR-Speicheltests** und die **Kosten für Antigen-Schnelltests** zur Fachanwendung, die zu einem Testzertifikat führen, für alle Personen **vergütet**. Gepoolte PCR-Speichel-Tests sind deutlich zuverlässiger und deutlich angenehmer als nasopharyngeale Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung. Statt einem langen Stäbchen in der Nase braucht es lediglich etwas Spucke. Daher sind gepoolte PCR-Speichel-Tests die vom BAG empfohlene Testart für Covid-Zertifikate für Getestete. Selbsttests werden weiterhin nicht übernommen.

PCR-Bestätigungsdiagnostik

Positive gepoolte molekularbiologische Analysen und **positive Schnelltests, welche im Rahmen der Pfeiler II (im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung) und III (präventiven Einzeltest)** durchgeführt werden, werden unverzüglich mittels PCR-Analyse bestätigt. Bei positiven Schnelltests innerhalb der fall- und symptomorientierten Testung ist eine unmittelbare Diagnosestellung und Meldung indiziert, aber eine PCR-

⁷ [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und ihren Kontakten ab dem 28. Juni 2021](#)

⁸ Gepoolte Speichel-PCR-Proben sind Mischungen von Speichel-Einzelproben mehrerer Personen. Für Details zum Pooling s. [Merkblatt zum Pooling von Proben](#).

⁹ Hier sind Mitarbeitende in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten (einschliesslich Mitarbeitende der Spitex), Besucher, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohner gemeint. Siehe [Empfehlungen des BAG](#).

¹⁰ Für das detaillierte Vorgehen für Testung bei Lagern, siehe [Merkblatt zur Testung für Lagerorganisatoren](#)

¹¹ Testungen in diesem Rahmen werden besonders gefördert (s. Covid-19-Verordnung 3; Anhang 6, 2.1 und 2.2). Dies gilt nur insofern die zuständige kantonale Stelle dies vorsieht und dem BAG ein Testkonzept vorlegt. Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz gutem Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. Link zu «Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung» folgt.



Bestätigungsdiagnostik empfohlen. Um ein Genesenen-Zertifikat zu erhalten ist eine PCR-Bestätigungsdiagnostik eine Voraussetzung. Ein positiver Antigen-Schnelltest berechtigt nicht zu einem Genesenen-Zertifikat.

Serologische Tests

Antikörpertests sind im Allgemeinen selbst zu bezahlen. Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper nur in den folgenden Fällen¹²:

- auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle;
- auf ärztliche Anordnung vier Wochen nach der vollständigen Impfung bei Personen unter schwerer Immunsuppression gemäss der aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF);
- bei Personen mit einer Indikation für eine monoklonale Antikörper-Therapie.

Ein Covid-Zertifikat für Genesene kann nach einem positiven Test auf Sars-CoV-2-Antikörper ausgestellt werden. Hier werden die Kosten nicht vom Bund übernommen. Dies gilt nur, wenn Probeentnahme ab dem 16. November 2021 durchgeführt wurde. Antikörpertests dürfen ausschliesslich von einem durch Swissmedic zertifizierten Labor durchgeführt werden.

Individuelle Sequenzierungen

Die **zuständige kantonale Stelle** kann eine **Sequenzierung** anordnen. Eine individuelle Sequenzierung bei individuellen Infektionen soll nicht generell bei infizierten geimpften Personen durchgeführt werden. Dies ist ausschliesslich bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante möglich und empfohlen. Dies gilt insbesondere für gezielt durchgeführte Sequenzierungen von Proben bei Ausbrüchen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie bei schweren individuellen Verläufen in den Spitälern und ausgewählten Fällen bei stark immunsupprimierten Personen, insofern diese nicht durch das genomische Surveillance-System sequenziert werden

Epidemiologische Kriterien

- Epidemiologischer Link: enger Kontakt (< 1,5 m während > 15 Minuten) zu einem bestätigten Fall oder Exposition im Zusammenhang mit einem Covid-19 Ausbruch

Meldekriterien

I. Meldekriterien für die Meldung des laboranalytischen Befunds durch Laboratorien, Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie andere sozialmedizinische Institutionen

Resultate von Schnelltests¹³, die **ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴ durchgeführt werden** (z.B. im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltests), sind grundsätzlich **nicht meldepflichtig!** Gepoolte molekularbiologische Analysen (z.B. PCR) sind nicht meldepflichtig und können nicht an das Meldesystem gemeldet werden. Lediglich die **individuelle PCR-Bestätigungsdiagnostik ist meldepflichtig**.

- **Diagnostizierende Laboratorien** melden:
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) nachgewiesenen positiven individuellen Befunde**
innerhalb von 2 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG
 - **die mittels Schnelltest nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**
innerhalb von 2 Stunden an das BAG
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest nachgewiesenen individuellen negativen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (mutationsspezifische PCR oder**

¹² Für eine Aufschlüsselung der Kostenübernahme, siehe [Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper](#) in die Covid-19-Verordnung 3.

¹³ «Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

¹⁴ Symptom- und fallorientierte Testung: Symptomatische Personen sowie das Umfeld von mit Covid-19 diagnostizierten Personen.



Genomsequenzierung) nachgewiesenen Sars-CoV-2-Genomvarianten¹⁵

innerhalb von 2 Stunden an das BAG

- **Diagnostizierende Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime und andere sozialmedizinische Institutionen** melden:
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁶ nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**
innerhalb von 2 Stunden an das BAG
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁶ nachgewiesenen individuellen negativen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG

II. Meldekriterien für die Meldung des klinischen Befunds durch Ärztinnen und Ärzte

- **Ärztinnen und Ärzte** melden innerhalb von 24 Stunden an die zuständige kantonale Stelle und das BAG:
 - **klinische Befunde von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴)
 - **klinische Befunde von hospitalisierten Personen** mit:
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** und keiner anderen bekannten Ätiologie oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien** und keiner anderen bekannten Ätiologie
 - **klinische Befunde von verstorbenen Personen** mit:
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁴) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien**

¹⁵ Zu meldende Sars-CoV-2-Varianten, gemäss Anweisung des BAG an die Laboratorien.

¹⁶ Befunde von Schnelltests, die im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltestung erfolgten, sind nicht meldepflichtig. Meldepflichtig sind hingegen die Befunde der nachfolgenden PCR-Bestätigungsdiagnostik.